



II-4413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 2 402/493-II/2/78

2069/AB

1978 -11- 27

zu 2130/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. HUBINEK, SUPPAN und Genossen am 18. Oktober 1978 eingebrachten Anfrage Nr. 2 130/J, betreffend Abbau der Zahl der Politessen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Als Folge dringenden Personalmangels bei der Sicherheitswache wurden auf Dienstposten der Sicherheitswache ab dem Jahre 1971 in Wien und ab 1973 auch bei den anderen Bundespolizeibehörden weibliche Straßenaufsichtsorgane eingestellt. Bis einschließlich 1976 war die Aufnahme von 400 weiblichen Straßenaufsichtsorganen im gesamten Bundesgebiet vorgesehen.

Da einerseits diese Planstellen nie voll besetzt werden konnten und andererseits immer mehr männliche Bewerber um Aufnahme in den Sicherheitswachdienst ersuchten, wurden die für die Aufnahme von Straßenaufsichtsorganen vorgesehenen Planstellen 1977 auf 347 und 1978 auf 305 reduziert. Eine weitere Verringerung dieser Planstellen ist nicht beabsichtigt.

Die Behörden wurden ermächtigt, jene Planstellen, die durch das Ausscheiden von weiblichen Straßenaufsichtsorganen frei werden, in Hinkunft bis zu dem bei der Behörde vorgesehenen Stand entweder mit weiblichen Straßenaufsichtsorganen oder mit männlichen Wachebeamten zu besetzen.

Allein aus dem Grunde der Verringerung des Personalstandes wurde kein einziges weibliches Straßenaufsichtsorgan gekündigt und es befinden sich daher bei einzelnen Behörden noch mehr

- 2 -

weibliche Straßenaufsichtsorgane im Stand, als dies der Systemisierung entspricht.

Bei dieser Vorgangsweise kann von einer rücksichtslosen Verringerung der Zahl der Politessen keine Rede sein, sondern es wird nur ihre Zahl der Personalsituation bei der Sicherheitswache angepaßt.

Zu Frage 2:

Wenn weibliche Organe der Straßenaufsicht aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, Außendienst zu leisten, ist grundsätzlich ihre Aufnahme in den Verwaltungsdienst möglich. Die betreffenden Bediensteten müssen allerdings die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, erbringen.

Zu Frage 3:

Die Aufnahme einer Vertragsbediensteten, die Organ der Straßenaufsicht war, in den Verwaltungsdienst ist dann möglich, wenn sie die oben erwähnten Voraussetzungen (siehe Punkt 2) erfüllt und eine freie Planstelle vorhanden ist. Vereinzelt wurden derartige Aufnahmen in die Verwaltung bereits durchgeführt.

Zu Frage 4:

Die Bundespolizeidirektionen wurden eingeladen, auf Beamtenebene mit den Stadtgemeinden Gespräche wegen einer Übernahme dieser Bediensteten in deren Personalhoheit einzuleiten. Bei einigen Stadtgemeinden dürfte die grundsätzliche Bereitschaft für eine Übernahme vorliegen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Wien, am 24. November 1978

